

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 1 A 2/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der A.,
vertreten durch die Eltern B.,
,
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hullerum und Fritzen,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg, - 188/98 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2709530-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
25. Mai 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht G. Ludolfs als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am 19. August 2001 in Lüneburg geborene Klägerin ist deutscher als auch irakischer Staatsangehörigkeit, aramäischer Volkszugehörigkeit und christlich-katholischen Glaubens.

Ihr Vater, der irakischer Staatsangehörigkeit ist, wurde mit bestandskräftigen Bescheid vom 31. Oktober 1997 als Asylberechtigter anerkannt. Das Asylverfahren ihrer Mutter, die ebenfalls irakischer Staatsangehörigkeit ist, ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 26. September 2001 beantragte die Klägerin ihre Anerkennung als Asylberechtigte im Wege des Familienasyls.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge teilte der Klägerin mit Schreiben vom 1. Oktober 2001, dem eine Rechtsmittelbelehrung nicht beigelegt war, mit, dass die Durchführung eines Asylverfahrens nicht möglich sei, da die Klägerin durch Geburt gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Dass sie auch die irakische Staatsangehörigkeit besitze, sei in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2001 bat die Klägerin das Asylverfahren gleichwohl durchzuführen und über ihren Antrag förmlich zu entscheiden. Sie führte aus, ihre nach § 4 Abs. 3 StAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit vermittele ihr keine gesicherte Rechtsposition.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge teilte daraufhin nach den Verwaltungsvorgängen der Klägerin durch Schreiben vom 22. Oktober 2001 mit, dass ihr

Asylantrag unter dem Aktenzeichen 2 709 530 - 438 bearbeitet werde. Gleichzeitig übersandte es unter diesem Datum Blatt 1 der Niederschrift zum Asylantrag der Klägerin und eine Belehrung zum Asylantrag gemäß § 10 AsylVfG. Beide Schreiben sind allerdings nach Angabe des Bevollmächtigten weder bei ihm noch der Klägerin eingegangen.

Nachdem eine förmlich Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung nicht erfolgte, erhob die Klägerin am 9. Januar 2003 vor dem erkennenden Gericht Untätigkeitsklage. Sie legt dar, dass sie trotz des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG ein berechtigtes Interesse habe, als Asylberechtigte anerkannt zu werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, über ihren Familienasylantrag vom 26. September 2001 durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Klägerin fehle das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage. Ihr Antrag sei bereits mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 beschieden worden. In der Sache stehe die deutsche Staatsangehörigkeit der Klägerin einer Asylgewährung entgegen. Zweifeln unterliege die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus der Anlage zur gerichtlichen Verfügung vom 20. April 2005. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt dieser Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, für die das entscheidende Gericht gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO örtlich zuständig ist, hat keinen Erfolg.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat über den Familienasylantrag der Klägerin vom 26. September 2001 bereits entschieden. Denn die Beklagte hat im Klageerwiderungsschriftsatz klargestellt, dass das Schreiben des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. Oktober 2001 die Bescheidung des Begehrens der Klägerin sein soll. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist das Schreiben auch für eine Bescheidung ausreichend. In ihm wird hinreichend dargelegt, warum die

Durchführung eines Asylverfahrens und damit die Gewährung von Familienasyl nicht möglich sein soll. Dass dem Schreiben eine Rechtsmittelbelehrung nicht beigelegt worden ist, berührt nicht den Charakter des Schreibens als Bescheid, den es zumindest nach der Klarstellung erhalten hat, wenn es der Form nach auch kein Bescheid gewesen sein mag. Ein Anspruch darauf, dass einem Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt wird, besteht nicht.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat der Klägerin mit dem Bescheid vom 1. Oktober 2001 darüber hinaus zutreffend mitgeteilt, dass die Durchführung eines Asylverfahrens und damit die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte im Wege des Familienasyl nicht möglich ist. Denn sowohl die Gewährung von Asyl gemäß Art 16 a GG als auch die Gewährung von Familienasyl gemäß § 26 AsylVfG schließen als Schutzsuchende deutsche Staatsangehörige im Sinne von Art 116 Abs. 1 GG aus, weil bei ihnen Zugang und Verbleib sowie Freizügigkeit im Bundesgebiet ohnehin gewährleistet ist (vgl. Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl. 2000, Art 16 a GG Rdn. 19 und § 1 AsylVfG Rdn. 33). Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG oder § 53 AuslG bzw. jetzt § 60 AufenthG kommt nur in Betracht für Ausländer, die nicht Deutsche im Sinne von Art 116 Abs. 1 GG sind. Der Umstand, dass die Klägerin bei Volljährigkeit oder bei Vollendung des 23. Lebensjahres die nach § 4 Abs. 3 StAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit - die hier zwischen den Beteiligten unstreitig ist - gemäß § 29 StAG unter bestimmten Voraussetzungen wieder verlieren kann, rechtfertigen und erfordern es nicht, von den insoweit eindeutigen Regelungen eine Ausnahme zuzulassen. Es ist ausreichend und entspricht dem Schutzzweck der Vorschriften, wenn der Klägerin erst bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit das Antragsrecht zugestanden wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Obergerverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

G. Ludolfs